

SATZUNG

Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2 Zweck des Bildungswerks KLB e.V.	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit	2
II. Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.	3
§ 4 Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.	3
§ 5 Dauer der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
III. Organe des Bildungswerks KLB e.V.	4
§ 8 Organe des Bildungswerks KLB e.V.	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands	4
§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstands	5
IV. Mitgliederversammlung	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	5
§ 14 Rechnungsprüfung	6
V. Arbeitsweise, Wahlen und Geschäftsordnung	6
§ 15 Entscheidung, Abstimmung, Arbeitsweise	6
§ 16 Wahlen	6
§ 17 Geschäftsordnung	7
§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	7
VI. Satzungsänderung und Auflösung	7
§ 19 Satzungsänderungen	7
§ 20 Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.	7
VII. Schlußbestimmungen	7
§ 21 Schlußbestimmungen	7

SATZUNG

Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V." (im folgenden abgekürzt „Bildungswerk KLB e.V.“).
- (2) Er wurde am 19. September 1971 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Zweck des Bildungswerks KLB e.V. ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung bzw. Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen im Bereich der Diözese Regensburg.
Dazu zählen insbesondere:
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Themenbereichen (z.B. Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Kommunalpolitik, Familie, Landpastoral)
 - Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungskursen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung
 - b) die Durchführung bzw. Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die ebenso als gemeinnützig anerkannte Vereine im Bereich der Bildungsarbeit tätig sind.
 - c) die Mitgliedschaft in der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern (KLE) e.V. Das Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V. ist damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes anerkannt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. ist selbstlos tätig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bildungswerks KLB e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bildungswerks KLB e.V. erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bildungswerks KLB e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.

§ 4 Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. sind:
 - a) Die nach Satzung der „Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Regensburg“ (im Folgenden abgekürzt „KLB“) stimmberechtigten Mitglieder des KLB-Diözesanvorstandes.
 - b) Je Kreisverband der KLB zwei Mitglieder, die vom jeweiligen Kreisverband nach der Satzung der KLB als Diözesanausschuß-Delegierte bestimmt wurden.
- (2) Desweiteren kann jede natürliche und juristische Person, die sich dem Zweck des Bildungswerks KLB e.V. verpflichtet fühlt, die Vereinsmitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt, mit Tod oder durch Ausschluß.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach §4 (1) endet darüber hinaus mit Beendigung ihres Amtes.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder nach § 9 endet bei Austritt oder Amtsverlust mit Ablauf der folgenden Mitgliedsversammlung.
- (4) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht auf Berufung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge und Aufnahmegebühren erheben.
- (2) Mitglieder nach § 4 (1) sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung, Satzung und Beschlüsse des Bildungswerks KLB e.V. zu beachten.

III. Organe des Bildungswerks KLB e.V.

§ 8 Organe des Bildungswerks KLB e.V.

Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands (nach § 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende. Je ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein.
- (2) Weitere Mitglieder des Vorstands sind als geborene Mitglieder des Vorstands zwei nach der Satzung der KLB gewählte Mitglieder des Diözesanvorstands der KLB.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand nach (1) bestimmt aus seinen Reihen jeweils das Mitglied, das das Bildungswerk KLB e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ausgenommen sind die beiden geborenen Vorstandsmitglieder nach (2), die vom Diözesanvorstand der KLB aus seinen Reihen gewählt werden. Ihre Wahl ist im Protokoll des Diözesanvorstandes nachgewiesen. Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Bildungswerks KLB e.V., sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr in allen Angelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung, insbesondere die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes über die durchgeführten Bildungsmaßnahmen, Aktionen und Vorhaben
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Buchführung, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) die jährliche Vorlage eines Haushaltsabschlusses an die Mitgliederversammlung
 - f) die Erstellung eines Haushalts- und Stellenplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Bildungswerks KLB e.V., sowie deren Beaufsichtigung
 - h) die Planung zukünftiger Vorhaben des Bildungswerks KLB e.V., insbesondere die Planung des jährlichen Bildungsprogrammes
 - i) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte wird (nach § 26 II 2 BGB) in der Weise beschränkt, daß

- a) Bürgschaften, Schenkungen und die Aufnahme von Darlehen
- b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Immobilien
- c) den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von jeweils mehr als 20.000 Euro, soweit die Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die gewählten Mitglieder des Vorstands, sowie alle Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. nach § 4. Juristische Personen können sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind, folgende juristische Personen: Diözesanarbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung (DiAG) Regensburg, Katholische Landvolkshochschule (LVHS) St. Gunther Niederalteich, Katholische Landfrauenvereinigung im KDFB in der Diözese Regensburg, Katholische Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Regensburg. Diese juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 4 (1) anwesend sind. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann frühestens zwei Wochen später, aber spätestens acht Wochen nach dem ersten Versammlungstag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Darauf ist in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über den Haushaltsabschluß, den Haushaltsplan und den Stellenplan
 - b) Entgegennahme und Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Aussprache über den Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 (1)
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 14
 - g) Entscheidung über zukünftige Vorhaben des Bildungswerks KLB e.V. und Zustimmung zu Entscheidungen nach § 11

- h) Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.
 - i) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr
 - j) Endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5 (4)
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dabei ist insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Bücher Stellung zu nehmen.

V. Arbeitsweise, Wahlen und Geschäftsordnung

§ 15 Entscheidung, Abstimmung, Arbeitsweise

- (1) Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. treffen ihre Entscheidungen, soweit nicht anders bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Entscheidung in geheimer Abstimmung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen für die Abstimmungen keine Stellvertreter ernennen. Juristische Personen sind durch ihren jeweiligen Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das unter anderem den zur Abstimmung stehenden Beschluß sowie die Zahl der jeweiligen Stimmen enthält. Es ist von der Person, welche die Abstimmung leitete, und von der Person, welche das Protokoll führte, zu unterzeichnen.
- (6) Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wahlen, die nicht in geheimer Abstimmung erfolgen, sind nichtig.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber einem Vorstandsmitglied erklären.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. regeln den sie betreffenden Geschäftsgang selbst. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. unterhält nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle. Trifft die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluß, so befindet sich die Geschäftsstelle des Vereins in den Geschäftsräumen der Diözesanstelle der KLB Regensburg.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Einladung sowohl die bisherige als auch die beantragte Änderung der Satzung schriftlich wiedergegeben sind.
- (3)

§ 20 Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Zur Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist und die Einladungsfrist mindestens 60 Tage betrug.

VI. Schlußbestimmungen

§ 21 Schlußbestimmungen

- (1) Im Fall der Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. oder beim Wegfall des Zwecks der Erwachsenenbildung fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen des Bil-

derungswerks KLB e.V. an die KLB, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 (1) und (2) zu verwenden hat.

- (2) Satzungsänderungen und -ergänzungen, die aufgrund von Beanstandungen durch Gerichte, Aufsichts- oder Steuerbehörden zur Eintragung dieser vollständig neu gefaßten Satzung im Vereinsregister bzw. zur erstmaligen Erlangung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausgenommen sind Änderungen und Ergänzungen, die den Zweck des Bildungswerks KLB e.V. nach § 2 betreffen. Diese Satzungsänderungen und -ergänzungen sind allen Mitgliedern des Bildungswerks KLB e.V. innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksame Klausel ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Regelung in Einklang steht.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. April 2000 errichtet. Die Satzung des Vereins „Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.“ vom 19. September 1971 tritt damit außer Kraft.

Änderungen/Ergänzungen:

Mitgliederversammlung am 18.Nov.2013

Einbindung der Grundordnung für Kirchliche Arbeitsverhältnisse (§18, Absatz 2)